

Allein, wohl mag dieses Herkommen, als  
Maass der Ausübung dieses Rechts, in denen  
dort aufgefaßten Vorfällen, — sonderlich in  
der Absicht, um den Bedrückungen der, der Res-  
ligion halber auswandernden Reichsbürger vors-  
zubeugen, angesehen werden; — im übrigen  
aber solches als die einzige Norm der Aus-  
übung, in allen Territorialvorfallenheiten  
gebrauchen, — oder hiernach die Befugniß  
selbst abzumessen zu wollen, Abschloß und Nach-  
steuer einzuführen, dergestalt, daß nur jene  
Stände und Herrschaften dergleichen einzufüh-  
ren berechtigt seyn sollten, welche ein rechtsgül-  
tiges Herkommen schützt; b) — oder endlich eben  
dieses Herkommen wohl gar als den Grund  
des Rechts selbst überhaupt sich gedanken zu  
wollen, &c. — dieß, sage ich, übersteigt den  
Grundbegrif von Territorialgeschäften, und lan-  
desherrlicher Polizeigewalt überhaupt, — dieß  
harmoniret mit dem Blicke in die Veranlassung,  
und den Sinn jener Reichsgesetze, — und wia-  
derspricht zugleich dem täglichen Laufe, und der  
Erfahrung in ständischen Nachsteuerfachen.

## 2.) Dester

b) v. Cramer, Abh. wie ferne Landesherrschaften  
die Nachsteuer neuerdings einführen mögen, wo  
solche vorher nicht gewesen? (in den West. Ne-  
benst. Th. III.)